

OBER-MÖRLEN LANDKREIS FRIEDBERG/H. BEBAUUNGSPLAN NO.6 AN DER USINGER STRASSE VERBINDLICHER BAULEITPLAN MASSTAB: 1=1000

ZEICHENERKLÄRUNG

-  IM BEREICH DIESER LINIE DÜRFEN WEDER ZUFAHRTEN NOCH PERSONENZUGÄNGE ANGELEGT WERDEN
-  FLÄCHEN FÜR GARAGEN, DIE AN BEZW. AUF DER NACHBARGRENZE ERRICHTET WERDEN SOLLTEN
-  ÜBERBAUBARE FLÄCHEN ALLGEMEINES WOHNGEBIET
-  NICHTÜBERBAUBARE FLÄCHEN GRÜNFLÄCHEN
-  VERKEHRSLÄCHEN
-  NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
-  BAULINIEN
-  BAUGRENZEN
-  ALTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
-  PROJEKTIERTE BAUPLATZGRENZEN
-  1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
-  2 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
-  3 GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ
-  4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ
-  LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE FLÄCHEN
-  WASSERFLÄCHEN

TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN

1. DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE BETRÄGT 600 qm.
2. DIE MITTLERE TRAFENHÖHE DARF 7,0 M NICHT ÜBERSTEIFEN.
3. DER SEITLICHE ABSTAND DER VORDER- BZW. HAUPTGEBÄUDE VON DER NACHBARGRENZE MUSS MIND. 3,0 M BETRAGEN.
4. GARAGEN SIND AUF DER NACHBARGRENZE ZU ERRICHTEN. DIE MITTLERE HÖHE DER AN DER GRENZE STEHENDEN WAND DARF NICHT MEHR ALS 2,75 M, BEZOGEN AUF DIE EINFAHRTSSCHWELLE, IHRE LÄNGE NICHT MEHR ALS 9,0 M BETRAGEN. DIE DÄCHER DIESER ANLAGEN DÜRFEN NICHT ALS TERRASSEN ODER BALKONE AUSGEBILDET ODER GENUTZT WERDEN. AUSNAHMEN VON SATZ 1 SIND ZULÄSSIG.
5. DIE ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG BETRÄGT BEI 1-GESCHOSSIGEN BAUTEN 0-52° BEI 2-GESCHOSSIGEN BAUTEN 0-35°.
6. VORGARTENEINFRIEDIGUNGEN DÜRFEN DIE HÖHE VON 1,30 M, GEMESSEN VON OK. BÜRGERSTEIG, NICHT ÜBERSTEIFEN.
7. BEI 2-GESCHOSSIGER BAUWEISE SIND TREMPEL NICHT ZULÄSSIG.

BEARBEITET: OBER-MÖRLEN, DEN 1. NOV. 1967 *Karl Heim Bunk*

AUFGESTELLT DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 20.5.1966

NACH BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE OFFENGELEGT VOM 30.10.67 BIS 30.11.67

OBER-MÖRLEN, DEN 12.10.1967

DER BÜRGERMEISTER: *Heinrich*
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 1.12.1967

OBER-MÖRLEN, DEN 20.12.1967
DER BÜRGERMEISTER: *Heinrich*

GENEHMIGUNGSVERMERK
Genehmigt
mit VfG. vom 7.8.1968
Az. III/3 a-61 d 04/01-0.H.-4-
Darmstadt, den 7.2.1968
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Wimmer

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WIRD IN DER ZEIT VOM 17.2.68 BIS 17.3.68 ÖFFENTLICH AUSGELEGT

DIE AUSLEGUNG IST AM 16.2.68 ÖFFENTLICH DURCH ANSCHAUEN ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN

DER PLAN IST DAMIT RECHTSVERBINDLICH
6352 Ober-Mörlen, 17.2.1968
DER GEMEINDEVORSTAND
Heinrich



Maßstab 1:1000

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Friedberg, den 21. Nov. 1967 E 3128/66 n. E 444/67

Katasteramt Friedberg
Im Auftrag
Heinrich

